



RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON BARNIMER VEREINEN UND VERBÄNDEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ENERGIEKRISE

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Grundlage der in dieser Richtlinie geregelten Förderung der Energiekosten von Barnimer Vereinen und Verbänden ist der Beschluss des Kreistages vom 7. Dezember 2022, Beschluss-Nr. 385-16/22.

Die Förderung ist darauf ausgerichtet, Vereinen und Verbänden finanzielle Unterstützung bei Energiekostenmehrbedarfen zu geben, die im Zusammenhang mit der Energiekrise entstehen und die den Weiterbestand der Vereine und Verbände gefährden.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Fördermittel werden nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Die gewährten Mittel sind sachgerecht, zweckentsprechend und wirtschaftlich zu verwenden.

2 Gegenstand der Förderung

Es handelt sich um eine Anteilsfinanzierung der Energiekostenmehrbedarfe für Strom, Gas, Fernwärme, Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holzhackschnitzel und Kraftstoffe, die Vereinen und Verbänden im Zusammenhang mit der Energiekrise entstanden sind und die nicht durch vorrangig in Anspruch zu nehmende Unterstützungsleistungen Dritter gedeckt werden können (Nothilfefonds).

3 Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende sind gemeinnützige Vereine und Verbände mit Sitz im Landkreis Barnim, die bis spätestens zum 31. Dezember 2021 im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) eingetragen sind. Dazu gehören insbesondere solche Vereine und Verbände, die im sozialen, sportlichen und kulturellen Bereich tätig sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Verein oder Verband muss Eigentümer, Pächter, Mieter oder sonst wie Nutzungsberechtigter einer Vereins- oder Verbandssportanlage, eines dem Vereins- oder Verbandszweck dienenden Gebäudes oder von den Vereins- oder Verbandszweck dienenden Räumen sein und wirtschaftlich zur Zahlung von Energiekosten verpflichtet sein.

4.2 Der Verein oder Verband muss nachweisen, dass seine Energiekosten für Strom, Gas, Fernwärme, Heizöl, Flüssiggas, Holzpellets, Holzhackschnitzel und Kraftstoffe gegenüber dem Vergleichsjahr 2021 gestiegen sind.

4.3 Die Mehrkosten müssen tatsächlich in den Jahren 2023 und 2024 anfallen. Entscheidend ist die Verpflichtung zur Zahlung. Bereits 2022 angefallene Mehrkosten sind nicht förderfähig.

4.4 Der Verein oder Verband hat durch einfache Maßnahmen versucht, die laufenden Kosten so weit wie möglich zu reduzieren, zum Beispiel durch energiesparende Maßnahmen wie die Absenkung der Raumtemperatur und die Beantragung weiterer Hilfen.

4.5 Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- der jeweilige Verein oder Verband für seine gestiegenen Aufwendungen auf bestehende Förderprogramme zugreifen kann (z. B. Sport- und Kulturförderung),
- die gestiegenen Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge oder Umlagen gedeckt werden können oder
- die gestiegenen Aufwendungen aus Tätigkeitsfeldern resultieren, aus denen eine Gewinnerzielungsabsicht ersichtlich ist.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Pro Haushaltsjahr stehen zur Förderung der unter Punkt 3 dieser Richtlinie genannten Vereine und Verbände Mittel in Höhe von 200.000 € zur Verfügung.

5.2 Es handelt sich um eine institutionelle Förderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.3 Der Förderhöchstbetrag beträgt 2.250 € pro Verein oder Verband. Die Förderung wird als Anteilsfinanzierung in Höhe von bis zu 80 % der gegenüber dem Vergleichsjahr 2021 entstandenen Energiemehrkosten gewährt.

5.4 Diese Förderung ist nachrangig zu anderen Unterstützungsleistungen; dies gilt insbesondere für vorrangig in Anspruch zu nehmende Billigkeitsleistungen des Landes Brandenburg. Gefördert werden insoweit nur Mehrbelastungen, die nicht bereits durch vorrangig in Anspruch zu nehmende Unterstützungsleistungen Dritter gedeckt werden können.

6 Antragsverfahren

6.1 Zur Antragstellung ist das beiliegende Antragsformular (Anlage 1) zu verwenden.

Das Antragsformular ist auf www.barnim.de verfügbar und kann zusätzlich bei folgender Stelle abgefordert werden:

Landkreis Barnim
Dezernat für Jugend, Gesundheit und Soziales
Finanzverwaltung/Controlling
Am Markt 1
16225 Eberswalde

6.2 Der unterschriebene Antrag ist einschließlich der beizufügenden Unterlagen an folgende Stelle zu richten:

Landkreis Barnim
Dezernat für Jugend, Gesundheit und Soziales
Finanzverwaltung/Controlling
Am Markt 1, 16225 Eberswalde

Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Eine Einreichung per E-Mail ist nicht ausreichend.

6.3 Antragstellende haben dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Auszug aus dem Vereinsregister (sofern dieser der antragsbearbeitenden Stelle noch nicht vorliegt)
- Aufstellung mit entsprechenden Nachweisen über die im Vergleichsjahr und dem Antragsjahr angefallenen Energiekosten
- Erklärung, dass die Mehrkosten nicht durch Mitgliedsbeiträge oder Umlagen gedeckt werden können
- Erklärung, dass alles unternommen wurde, um die laufenden Kosten so weit wie möglich zu reduzieren

6.4 Die Antragstellenden haben die zweckentsprechende Verwendung der Förderung zu versichern.

6.5 Anträge für entstandene Mehrkosten des Förderjahres sind bis spätestens 10. Januar des Folgejahres einzureichen. Maßgeblich für den fristgerechten Eingang ist das Datum des Eingangsstempels des Landkreises Barnim. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Antragseingangs bearbeitet. Im Falle der Ausschöpfung der Haushaltsmittel ist der Zuwendungsgeber berechtigt, Anträge aus diesem Grund abzulehnen.

6.6 Die Zuwendung wird nach Prüfung der vollständigen Unterlagen und Bewilligung per Zuwendungsbescheid auf das Konto des Antragstellenden überwiesen.

6.7 Die Anträge werden vom Dezernat II, Bereich Finanzverwaltung Controlling auf Vollständigkeit der Angaben geprüft. Sollten zur Beurteilung des Antrages weitere Angaben erforderlich sein, so sind diese nach Aufforderung umgehend nachzureichen.

7 Verwendungsnachweisverfahren

7.1 Die zweckentsprechende Verwendung der Förderung ist bis zum 31. März des Folgejahres nachzuweisen (zum Beispiel durch Vorlage einer Zahlungsbestätigung oder eines Überweisungsbeleges). Nach formloser Antragstellung kann die Frist in begründeten Fällen verlängert werden.

7.2 Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt, so ist der Zuwendungsempfänger von der Bewilligung weiterer Zuschüsse so lange auszuschließen, bis der Verwendungsnachweis erbracht wird. Wird dieser nicht erbracht, so wird nach erfolgloser Aufforderung der gesamte Zuschussbetrag zurückgefordert.

8 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

8.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn

- weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei einer anderen Stelle beantragt oder bewilligt wurden,
- sich der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen oder
- die abgeforderten oder ausgezahlten Fördermittel nicht innerhalb des Bewilligungszeitraumes verbraucht werden können.

8.2 Die Förderung wird zurückgefordert, sofern sich die Angaben des Antrages/Verwendungsnachweises als unrichtig erweisen oder die Fördermittel zweckfremd verwendet wurden.

9 Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung ab 1. Januar 2023 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2025.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 29. November 2023

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

ANTRAG AUF FÖRDERUNG AUS MITTELN DER RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON BARNIMER VEREINEN UND VERBÄNDEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER ENERGIEKRISE

Angaben zum Antragstellenden

Bezeichnung der Institution

Anschrift der Institution: Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort

Ansprechpartner/in Name Telefon-/Faxnummer

Ansprechpartner/in Telefon-/Faxnummer

Bankverbindung

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Cod. Zahlungsgrund

Antragsjahr

2023

2024

	Wärmeenergie- versorgung	Strom- versorgung	sonstiges
Aufwendungen Vergleichsjahr 2021 in €			
anfallende Aufwendungen im Antragsjahr in €			
Mehrkosten in € (Differenz zwischen dem Vergleichsjahr und den anfallenden Aufwendungen)			
mögliche Zuwendung in € (80% der Mehrkosten gegenüber dem Vergleichsjahr)			
beantragte Zuwendung Gesamt in € (max. 2.250 €)			

Auszug aus dem Vereinsregister liegt der antragsbearbeitenden Stelle bereits vor

Es wird versichert,

- dass der Verein oder Verband Eigentümer, Pächter, Mieter oder sonst wie Nutzungsberechtigter einer Vereins- oder Verbandssportanlage, eines dem Verein- oder Verbandszweck dienenden Gebäudes oder von den Vereins- oder Verbandszweck dienenden Räumen ist und wirtschaftlich zur Zahlung von Energiekosten verpflichtet ist ,
- dass die Mehrkosten nicht durch Mitgliedsbeiträge oder Umlagen gedeckt werden können
- dass durch einfache Maßnahmen versucht wurde, die laufenden Kosten so weit wie möglich zu reduzieren, zum Beispiel durch energiesparende Maßnahmen wie die Absenkung der Raumtemperatur und die Beantragung weiterer Hilfen.
- dass auf keine bestehenden Förderprogramme zugegriffen werden kann.
- dass die Förderleistung zweckentsprechend verwendet wird.

Mit der Unterzeichnung dieses Antrags erkläre ich mich damit einverstanden, dass der Landkreis Barnim die Angaben unserer Institution verarbeiten kann, soweit dies für die Bearbeitung des Antrages notwendig ist.

Ich bin ebenfalls damit einverstanden, dass die Angaben unserer Institution den Mitgliedern des Kreistages bekannt gegeben werden.

Die in der Richtlinie enthaltenen Informationen (Anlage 2) zum Datenschutz habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift, Stempel Zuwendungsempfänger/-in

Informationen zum Datenschutz

Anlage 2

Der Landkreis Barnim verarbeitet personenbezogene Daten im Zusammenhang mit der Beantragung von Zuwendungen aus der Richtlinie zur Förderung Ehrenamt und Zivilgesellschaft im Landkreis Barnim. Mit diesen Datenschutzhinweisen möchten wir Sie nachstehend über die Verarbeitung der Daten informieren.

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Verantwortlich für die Datenerhebung ist:

Landkreis Barnim
Dezernat II
Am Markt 1
16225 Eberwalde
E-Mail: finanzen.d2@kvbarnim.de
Telefonnummer: 03334 214-1304
Internet: www.barnim.de

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden erhoben, um Ihren Antrag aus der Richtlinie zur Förderung Ehrenamt und Zivilgesellschaft im Landkreis Barnim zu prüfen und zu bearbeiten.

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. f der Verordnung (EU) 2016/679 DS-GVO, des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten im Land Brandenburg (BbgDSG) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen des Landkreises Barnim verarbeitet. Die Möglichkeit nachzuprüfen, ob die vom Verein übermittelten Angaben und Zahlen zutreffend sind, liegt im berechtigten Interesse des Landkreises Barnim.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden im Bedarfsfall an die Mitglieder des Kreistages zur Entscheidung weitergegeben.

Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden nach der Erhebung so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen erforderlich ist.

Betroffenenrechte

Sofern im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, bestehen für die betroffene Person nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung folgende Rechte:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn die Antragsteller/Antragstellerinnen in die Verarbeitung der Daten durch den Landkreis Barnim durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Der Beauftragte für den Datenschutz ist erreichbar unter:

Landkreis Barnim
Beauftragter für Datenschutz, IT-Sicherheit und Korruptionsprävention
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Tel.: 03334 214-1704
E-Mail: datenschutzbeauftragter@kvbarnim.de

Beschwerderecht

Sie haben nach Artikel 77 EU DS-GVO außerdem das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt.

Wenn Sie sich an die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht wenden möchten, können Sie sie wie folgt kontaktieren:

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht
Dagmar Hartge
Stahnsdorfer Damm 77
14532 Kleinmachnow
Telefon: 033203 356-0
E-Mail: Poststelle@LDA.Brandenburg.de